

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettenheim

Der Gemeinderat von Kettenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 24.08.1985, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 15.06.1990, beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

1) § 12 Abs. 1 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

„Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Ehrengrabstätten“

2) Es wird folgender neuer § 13a eingefügt:

§ 13 a Urnengrabstätten

„(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in Reihengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kettenheim

(Ort)

, den

6.4.10

(Datum)



(Wilfried Busch)
Ortsbürgermeister

